

Mitteilung des Senats vom 24. August 2004**Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe (Hartz IV)**

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 16/317 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird u. a. die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger/-innen zu einer „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ im SGB II geregelt.

Danach übernimmt die Bundesagentur für Arbeit für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit mit Ausnahme der Kinderbetreuung, der Schuldnerberatung, der psychosozialen Betreuung, der Suchtberatung sowie der Kosten der Unterkunft und Heizung und weiterer von der Regelleistung nicht umfasster (einmaliger) Beihilfen, die insgesamt von den kommunalen Trägern zu erbringen sind.

Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben errichten die Träger der Leistung im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft, deren Ausgestaltung und Organisation die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen soll. Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit nach dem SGB II wahr; die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben nach dem SGB II übertragen. Nach dem nunmehr beschlossenen Kommunalen Optionsgesetz können bundesweit insgesamt 69 kommunale Träger nach Zustimmung der zuständigen Obersten Landesbehörde einen Antrag auf Wahrnehmung der ungeteilten Trägerschaft (Option) nach dem SGB II stellen.

In seiner Sitzung am 6. Juli 2004 hat der Senat den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gebeten, für die Stadtgemeinde Bremen gemeinsam mit der Agentur für Arbeit die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft vorzubereiten. Gleichzeitig hat er den Magistrat der Stadt Bremerhaven gebeten, die Möglichkeit der Übernahme der vollständigen Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu prüfen.

In einem Projekt „proARGE“ wird für die Stadt Bremen die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft vorbereitet. In sieben Arbeitsgruppen werden unter Beteiligung der Fachleute aus der Agentur für Arbeit in Bremen und dem Amt für Soziale Dienste die konzeptionellen, rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und technischen Fragen des Aufbaues der Arbeitsgemeinschaft erarbeitet. An den Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Projektgruppe nehmen Vertreter des Magistrats Bremerhaven teil.

Der Versand von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II ist zwischen der Agentur für Arbeit und dem Amt für Soziale Dienste zeitlich und inhaltlich abgestimmt. Die Beratungen über die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaft stehen vor dem Abschluss, die erforderlichen politischen Beschlüsse werden für September/Oktober 2004 vorbereitet. Unter Einbeziehung der jeweiligen Personalvertretungen wird die Personalgewinnung in der Agentur für Arbeit und im Amt für Soziale Dienste eingeleitet. Mit Schreiben vom 13. August 2004 hat der Bundesminister für Wirtschaft

und Arbeit erste Angaben zur regionalen Verteilung der Eingliederungs-, Personal- und Verwaltungsmittel in 2005 für Bremen und Bremerhaven gemacht (116 Mio. € für die Stadt Bremen und 38,1 Mio. € für die Stadt Bremerhaven). Die Eingliederungsmittel (77,6 Mio. € für die Stadt Bremen und 26,7 Mio. € für die Stadt Bremerhaven) werden dabei unter Zugrundelegung eines Problemdruckindikators (Abweichung des Verhältnisses der zu aktivierenden Arbeitslosengeld-II-Bezieher zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen in der Region zum Bundesdurchschnitt dieser Quote) errechnet. Wie insbesondere die ostdeutschen Kommunen begünstigt dieser Verteilungsschlüssel auch Bremen und Bremerhaven. Auf dieser finanziellen Grundlage können nunmehr auch die von der Arbeitsgemeinschaft in 2005 durchzuführenden Aktivierungsmaßnahmen konkretisiert werden.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat seine Prüfung zur Übernahme der vollständigen Trägerschaft und zur Form der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit in Bremerhaven noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB II lassen sich zurzeit noch keine verlässlichen Angaben zur Anzahl der zukünftigen Leistungsbezieher machen (vergleiche Antwort zu Frage 1). Nicht alle Fragen können deshalb präzise beantwortet werden.

1. Wie viele Langzeitarbeitslose gibt es in Bremen, und wie viele werden davon künftig unter die Betreuung der Agentur für Arbeit, und wie viele davon unter die Betreuung der Bremer Ämter für soziale Dienste fallen?

Für das Land Bremen sind im Juli 2004 18.496 Langzeitarbeitslose (darunter 6.462 Frauen) bei den Agenturen für Arbeit in Bremen und Bremerhaven registriert, darunter auch die arbeitslos gemeldeten Sozialhilfebezieher und Sozialhilfebezieherinnen. Für die Stadt Bremen weist der monatliche Arbeitsmarktbericht des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Juli diesen Jahres 13.449 Langzeitarbeitslose (darunter 4.783 Frauen) für die Stadt Bremen und 5.047 (darunter 1.679 Frauen) für die Stadt Bremerhaven aus.

Langzeitarbeitslosigkeit ist zwar ein wichtiger Bestimmungsfaktor für den zukünftigen Bezug von Leistungen nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (Eingliederungsleistungen, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), letztendlich ausschlaggebend sind jedoch entfallende bzw. nicht vorhandene Leistungsansprüche für den Bezug des Arbeitslosengeldes I nach dem SGB III und erfüllte Anspruchsvoraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit) für den Leistungsbezug nach dem SGB II.

Wie groß die Zahl der Bezieher von Leistungen sein wird, deren Träger die Kommunen sind, lässt sich verlässlich erst nach Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung für die neue Leistung zu Beginn des kommenden Jahres sagen.

2. Wie viele arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger werden durch die neuen gesetzlichen Regelungen in die Agentur für Arbeit übernommen (Aufteilung nach Geschlecht und Altersstruktur), und wie viele davon sind Bedarfsgemeinschaften?

Unter Berücksichtigung der in der Antwort zur ersten Frage gemachten Einschränkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der zurzeit noch nicht quantifizierbaren Effekte der veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen im Rahmen des SGB II, ist gegenwärtig davon auszugehen, dass ab kommenden Jahr rund 43.000 Personen in rund 22.600 Bedarfsgemeinschaften in der „Arbeitsgemeinschaft Bremen“ und rund 12.300 Personen in 6.000 Bedarfsgemeinschaften in der für Bremerhaven noch zu entscheidenden Zuständigkeits- und Organisationsstruktur zwischen Agentur für Arbeit und Magistrat betreut werden. Zahlen für eine Differenzierung nach Geschlecht und Altersstruktur liegen zurzeit noch nicht vor.

Zur Erläuterung der Zahlenangaben zu 1. und 2. sei darauf hingewiesen, dass von den 43.000 bzw. 12.300 Personen aus bisherigen Sozialhilfebedarfsgemeinschaften der Personenkreis der arbeitsfähig ist (also mindestens drei Stunden unter üblichen Arbeitsmarktbedingungen erwerbstätig sein könnte) und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt (beispielweise also nur wenige Erziehende mit Kindern unter drei Jahren oder Familienangehörige Pflegende), eine nennenswerte Teilmenge den unter 1. erwähnten 18.460 registrierten Langzeitarbeitslosen zuzurechnen ist. Wer hilfebedürftig aber nicht erwerbsfähig ist

oder als Nichterwerbsfähiger/-fähige nicht in Bedarfsgemeinschaft mit einer/ einem Erwerbsfähigen lebt, erhält kommunal zu erbringende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.

Für 2005 wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass in der Stadt Bremen rund 6.500 Personen in rund 5.400 Bedarfsgemeinschaften unter die Grundsicherung nach dem SGB XII fallen.

3. Welche landesrechtlichen Regelungen und Verordnungen müssen verändert werden, wenn vollständige Bedarfsgemeinschaften arbeitsfähiger Sozialhilfeempfänger in die Agentur für Arbeit wechseln (Aufteilung nach Geschlecht und Altersstruktur)?

Ob und welche landesrechtlichen Regelungen und Verordnungen verändert werden müssen, wird von der gewählten Form und rechtlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit abhängen und kann deshalb zurzeit noch nicht beantwortet werden. Zahlen für eine Differenzierung nach Geschlecht und Altersstruktur liegen zurzeit noch nicht vor.

4. Was bedeutet dieser Wechsel für die künftige Struktur der Bremer Sozial- und Jugendämter? Wie viel Personal wird dadurch um- oder freigesetzt, und wo soll dieses Personal künftig eingesetzt werden?

Vergleiche hierzu die Antwort zur Frage 5.

5. Ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Senat und der Agentur für Arbeit bei der Eingliederung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern geplant, und wie soll sich diese insbesondere bei folgenden Leistungen der Eingliederung strukturell und finanziell gestalten: Kinderbetreuung, häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, darlehensweise Übernahme von Mietschulden und Zahlung von Wohngeld?

Es ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Senat und der Agentur für Arbeit geplant.

Welche Auswirkungen das SGB II auf die Struktur der betroffenen Ämter, für die im Einzelnen wachsenden Aufgaben und folglich auch auf das dort beschäftigte Personal haben wird, wird letztlich von der Entscheidung über die Form der Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und ihre konkrete Ausgestaltung abhängen.

In dem Projekt „proARGE“ wird die Zusammenarbeit dahingehend vorbereitet, dass effektive und effiziente Integrationsstrategien „aus einer Hand“ angeboten werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Trägerstruktur in der Stadt soll die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben weitgehend auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden.

6. Welche Vorstellungen hat der Senat darüber, wie die Bremer Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Hilfen zur Arbeit in die neuen Strukturen einfließen können?

Die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik der Arbeitsgemeinschaft wird in enger Abstimmung zwischen der Arbeitsmarktpolitik des Landes, den sozialpolitischen Interessen der Stadt und den geschäftspolitischen Zielsetzungen der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Regionale Trägerstrukturen und die Möglichkeiten der bremer arbeit GmbH sollen genutzt werden. Diese Planungen werden dem Senatsbeschluss 298. vom 6. April 2004 „Aktivierung der Bürgergesellschaft“ Rechnung tragen; der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird im Herbst Vorschläge unterbreiten, wie auch unter den Bedingungen von Hartz IV ein differenziertes Angebot an gemeinnütziger Arbeit in Bremen erhalten werden kann.

7. Wie wird der Senat die Potenziale der freien Träger, die im Bereich der Arbeitsvermittlung und Betreuung Arbeitsloser und arbeitsloser Sozialhilfeempfänger gearbeitet haben, auch zukünftig mit einbeziehen?

Vergleiche hierzu die Antwort zur Frage 6.

8. Wie wird sich der Senat an den nach § 44 b (Arbeitsgemeinschaften) und § 45 (gemeinsame Einigungsstellen bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit des Arbeitssuchenden) festgelegten Aufgaben des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beteiligen?

Auf die eingangs beschriebenen Festlegungen und den eingeleiteten Prozess zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft wird verwiesen.

Die Beteiligung an der Einigungsstelle (§ 45 SGB II) erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes. Wenn die Stadt bei Streitigkeiten um die Erwerbsfähigkeit oder Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden als Träger der Leistungen betroffen ist, der im Falle der vollen Erwerbsminderung des/der Betroffenen zur Leistung verpflichtet ist, entsendet sie einen Vertreter/eine Vertreterin in die dreiköpfige Einigungsstelle. Personalentscheidungen auch hinsichtlich des mit der Agentur für Arbeit zu verabredenden (gegebenenfalls abwechselnd) wahrzunehmenden Vorsitzes der Einigungsstelle sind noch nicht getroffen worden.